

4

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: ja

BGB §§ 2318 Abs. 3, 2306, 2319, 2328

- a) § 2318 Abs. 3 BGB wirkt nicht nur zugunsten des pflichtteilsberechtigten Alleinerben, sondern kann auch bei einer Erbenmehrheit eingreifen.
- b) Schlägt der Erbe in einem Fall des § 2306 Abs. 1 S. 2 BGB nicht aus, dann muß er die ihn beschwerenden Vermächtnisse und Auflagen grundsätzlich auch auf Kosten seines eigenen Pflichtteils voll tragen. Treten daneben auch noch Pflichtteilslasten auf, dann kann er die Vermächtnisse und Auflagen um den Betrag kürzen, um den die Pflichtteilslasten seinen eigenen Pflichtteil anderenfalls (zusätzlich) beeinträchtigen würden.
- c) § 2319 BGB wirkt auch in das Innenverhältnis mehrerer Miterben hinein. Er schützt den pflichtteilsberechtigten Miterben vor dem Pflichtteilsanspruch eines Dritten in der Weise, daß er diesem gegenüber seinen eigenen ordentlichen Pflichtteil verteidigen kann.

BGB §§ 2311, 2221

Kosten der Testamentsvollstreckung bleiben bei der Berechnung des Pflichtteils grundsätzlich außer Betracht.

BGH, Urt. v. 10. Juli 1985 - IVa ZR 151/83 - KG Berlin
LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IVa ZR 151/83

URTEIL

Verkündet am
10. Juli 1985
Hellmann,
Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts und Notars Dr. Kurt L., B-
straße, Be, als Testamentsvollstrecker nach
dem am 21. August 1978 verstorbenen Architekten Berthold
Oskar Walter K.,

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

Frau Edith Sch., B-straße, Be

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Revisionsbeklagte,
Rechtsanwälte Prof. Dr. und Dr. -

4

- 2 -

Der IV a - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch die Richter Rottmüller, Dr. Lang, Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs und Dr. Ritter auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juli 1985

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 21. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 10. Juni 1983 im Kostenpunkt ganz und in der Hauptsache teilweise aufgehoben, soweit die Berufung des Beklagten wegen eines Betrages von 70.000,- DM nebst Zinsen als unzulässig zurückgewiesen worden ist.

In diesem Umfang wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsverfahrens - an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 21. August 1978 verstorbene Erblasser hinterließ drei Söhne, und zwar aus seiner geschiedenen Ehe die Söhne Thomas und Christoph, sowie das am 8. September 1971 geborene, vom Erblasser anerkannte, nichteheliche Kind Raphael K. In seinem notariellen Testament vom 19. August 1978 setzte er die beiden ehelichen Söhne je zur Hälfte zu seinen Erben ein, ordnete Testa-



mentsvollstreckung für die Zeit bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres seines Sohnes Thomas an (21. September 1986) und setzte mehrere Vermächtnisse zugunsten der Klägerin aus. Testamentsvollstrecker ist der Beklagte.

Zum Nachlaß gehörte ein hälftiger Miteigentumsanteil an einem Hausgrundstück in Berlin. Eines der Vermächtnisse war darauf gerichtet, der Klägerin ein auf 25 Jahre begrenztes Wohnrecht an diesem Grundstück zu gewähren bzw. zu verschaffen. Für den Fall, daß es nicht oder nicht auf Dauer gelinge, der Klägerin dieses Recht zu verschaffen, setzte er ihr ein Vermächtnis in Höhe von 150.000,- DM aus; dieser Betrag sollte sich für jeden Monat um je 500,- DM verringern, den die Klägerin nach seinem Tode kostenfrei in dem Haus gewohnt habe.

Die Klägerin konnte das Haus sechs Monate lang nutzen; danach wurde es veräußert. Demgemäß hat sie den Beklagten mit der Klage auf Zahlung von 147.000,- DM nebst Zinsen in Anspruch genommen. Der Beklagte befürchtet, der Nachlaß werde bei Berücksichtigung vorrangiger Rechte anderer Nachlaßbeteiligter nicht ausreichen, um auch den eingeklagten Vermächtnisanspruch zu erfüllen; er lehnt deshalb eine Zahlung derzeit ab.

Das Landgericht hat die Klage als begründet angesehen. Die hiergegen gerichtete Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht in Höhe von 77.830,- DM nebst

Zinsen als unzulässig und im übrigen als unbegründet zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter, soweit er zur Zahlung von mehr als 77.000,- DM (= 70.000,- DM) nebst Zinsen verurteilt worden ist.

Entscheidungsgründe:

Das angefochtene Urteil ist im Umfang des beschänkten Revisionsantrages aufzuheben; insoweit ist die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

I.

Das Berufungsgericht hält die Berufung in Höhe von 77.830,- DM nebst Zinsen für unzulässig. Der Beklagte selbst habe einen Vermächtnisanspruch in dieser Höhe errechnet. Den mit der Berufungsbegründung angekündigten Einwand, der Anspruch sei noch nicht fällig, habe er in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht nicht mehr aufrecht erhalten. Insoweit sei die Berufung daher mangels einer (aufrecht erhaltenen) Begründung unzulässig geworden.

Den hiergegen gerichteten Angriffen der Revision kann der Erfolg nicht versagt werden. .

Der Beklagte hat die Berufung form- und fristgerecht eingelegt und begründet; sie war, da auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, damit in vollem Umfang zulässig. Das zieht auch das Berufungsgericht nicht in Zweifel. Entgegen seiner Meinung ist die Berufung auch nicht nachträglich unzulässig geworden.

Nach § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO muß die Berufungsbegründung die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) sowie der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden enthalten, die die Partei zur Rechtfertigung des Rechtsmittels anzuführen hat. Zweck dieser gesetzlichen Regelung ist es, formale und nicht auf den konkreten Streitfall bezogene Berufungsbegründungen auszuschließen und damit auf die Zusammenfassung und Beschleunigung des Verfahrens im zweiten Rechtszug hinzuwirken. Das bedeutet aber nicht, daß der Berufungskläger zu allen, oder auch nur zu allen vom Erstgericht zu seinem Nachteil beurteilten Streitpunkten in der Berufungsbegründung Stellung nehmen müßte. Vielmehr ist den Anforderungen, die § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO im Hinblick auf die Zulässigkeit der Berufung an den Inhalt der Berufungsbegründung stellt, schon dann genügt, wenn die angeführten Berufungsgründe den ganzen Streitgegenstand lediglich in einem Einzelpunkt betreffen und diesen in ausreichendem Maße behandeln.

Eine solchermaßen begründete, zulässige Berufung eröffnet die Berufungsinstanz für eine erneute sachliche und rechtliche Prüfung des Streitgegenstandes im Rahmen der gestellten Anträge unbeschränkt (BGH Urteil vom 5.10.1983 - VIII ZR 224/82 - NJW 1984, 177). Die Verhandlung

und Entscheidung des Berufungsgerichts ist daher nicht etwa nur auf die in der Berufungsbegründung angeführten oder auf die in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Berufungsgründe zu erstrecken, sondern gemäß § 537 ZPO ist der gesamte Streitstoff ohne Rücksicht auf die vorgebrachten Rügen im Rahmen der gestellten Anträge vom Berufungsgericht selbständig und nach allen Richtungen hin zu würdigen (Stein/Jonas/Grunsky, ZPO 20. Aufl. § 519 Rdn. 2). Das gilt selbst dann, wenn der Berufungskläger - z.B. nach einem Hinweis des Gerichts - seine Ansicht in einem bestimmten Punkt (etwa zur Frage nach der Fälligkeit der Klageforderung) ändert, die entsprechende Berufungsrüge fallen läßt und sich insoweit dem angefochtenen Urteil in der Berufungsverhandlung anschließt. Auch dann noch muß der Berufsrichter auch diese betreffende Frage, wenn es auf sie ankommt, selbständig prüfen und entscheiden (vgl. Gilles AcP 177, 189, 235).

An dieser umfassenden Prüfung durch das Berufungsgericht ändert sich selbst dann nichts, wenn der Berufungskläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht sämtliche in der Berufungsbegründung angeführten Berufungsgründe fallen läßt und sich auf die bloße Bitte beschränkt, die angefochtene Entscheidung auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Erst recht hat ein derartiges Vorgehen nicht zur Folge, daß eine bis dahin zulässige Berufung auf diese Weise unzulässig würde. Die Berufungsbegründung ist ein bestimmender Schriftsatz, der seine Wirkung - was die Zulässigkeit des Rechtsmittels angeht - schon mit der Einreichung entfaltet (vgl. Körting,

AcP 142, 92, 96). Die hierdurch - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - eingetretene Eröffnung der Berufungsinstanz wird durch die Rücknahme der Berufungsgründe nicht berührt. Nach dem Beginn der mündlichen Verhandlung (§ 515 Abs. 1 ZPO) kann es erst recht nicht in der Hand des Berufungsklägers liegen, einer möglicherweise bevorstehenden Anschlußberufung den Weg zu verlegen oder sogar einer schon eingelegten Anschlußberufung den Boden zu entziehen.

Deshalb kann das angefochtene Urteil, soweit es die Berufung wegen eines Betrages in Höhe von 77.830,- DM für unzulässig erklärt und von dem hiergegen gerichteten beschränkten Revisionsantrag erfaßt wird, in Höhe von 70.000,- DM nebst Zinsen nicht bestehen bleiben.

II.

Für die neue Verhandlung gibt der Senat folgende Hinweise:

1. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Voraussetzungen für den eingeklagten Vermächtnisanspruch der Klägerin in Höhe von 147.000,- DM gemäß § 2174 BGB an sich erfüllt sind und daß dieser Anspruch gemäß § 2213 BGB gegen den beklagten Testamentsvollstrecker geltend gemacht werden kann. Das ist rechtsfehlerfrei und wird von der Revision nicht angegriffen.

Ohne Rechtsverstoß nimmt das Berufungsgericht weiter an, daß die beiden ehelichen Söhne des Erblassers dessen Erben geworden seien, weil sie die Erbschaft erst nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist (§§ 1944, 2306 Abs. 1 Satz 2 BGB) ausgeschlagen hätten und weil die Versäumung der Ausschlagungsfrist nicht wirksam angefochten sei (§§ 1956, 119, 121 BGB), sowie ferner, daß der anerkannte (BGHZ 85, 274, 277) nichteheliche Sohn des Erblassers infolge der Einsetzung der beiden ehelichen Söhne zu Erben gemäß § 1937 BGB von der Erbfolge ausgeschlossen sei und daher nur seinen Pflichtteil zu beanspruchen habe (vgl. BGHZ 80, 290).

2. Nicht anzuschließen vermag sich der Senat dem Berufungsgericht aber, soweit es dem Beklagten das Recht abspricht, das eingeklagte Vermächtnis gemäß § 2318 BGB zu kürzen.

Dabei kann offen bleiben, ob der Beklagte ein Vermächtniskürzungsrecht gemäß § 2318 Abs. 1 BGB in den Vorinstanzen nicht geltend gemacht hat, wie das Berufungsgericht meint. Ein derartiges Kürzungsrecht ist nach der hierzu hilfsweise vorgenommenen, rechtsfehlerfreien Auslegung des notariellen Testaments von 1978 durch das Berufungsgericht jedenfalls gemäß § 2324 BGB ausgeschlossen.

3. Das vom Beklagten ausdrücklich ausgeübte Kürzungsrecht des Erben gemäß § 2318 Abs. 3 BGB, das, wenn es besteht, in gleichem Umfang auch vom Testamentsvoll-

strecker geltend gemacht werden kann, hält das Berufungsgericht nach dem eigenen Vortrag des Beklagten nicht für gegeben. Es hält § 2318 BGB nur nach einer Gegenüberstellung mit § 2306 BGB für verständlich. Wenn - wie hier - die Voraussetzungen des § 2306 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht vorlägen und der pflichtteilsberechtigte Erbe den ihm hinterlassenen Erbteil auch nicht nach § 2306 Abs. 1 Satz 2 BGB ausgeschlagen habe, dann müsse er grundsätzlich die gesamte Vermächtnislast tragen, und zwar auch auf Kosten seines eigenen Pflichtteils; die Erfüllung der Vermächtnisse könne er daher nur verweigern, sofern und soweit sein Erbteil nicht ausreiche, um die Befriedigung eines anderen Pflichtteilsberechtigten (zu verweigern; gemeint ist offenbar:) vorzunehmen.

Mit diesem Inhalt wäre § 2318 Abs. 3 BGB eine überflüssige Vorschrift. Die Norm des § 2318 Abs. 3 BGB, deren Bedeutung aus dem Wortlaut und aus dem Sinnzusammenhang in der Tat nicht einfach zu erschließen ist, hat jedoch eine andere Funktion.

4. Zutreffend an den Ausführungen des Berufungsgerichts ist, daß es § 2318 Abs. 3 BGB um das Rangverhältnis zwischen einem Vermächtnisanspruch und einem Pflichtteilsanspruch gegen einen Erben geht. Die Vorschrift regelt dieses Rangverhältnis aber nicht allgemein, sondern führt es nur für einen begrenzten Teilbereich näher aus.

Daß die Verbindlichkeiten der Erben aus den vom Erblasser angeordneten Vermächtnissen und Auflagen allgemein im Range hinter ihre Verbindlichkeiten gegenüber Pflichtteilsberechtigten zurückzutreten haben, ergibt sich vielmehr bereits aus den insoweit grundlegenden Bestimmungen der §§ 1992, 1991 Abs. 4 BGB, § 226 Abs. 2 Nr. 4, 5 KO. Demgegenüber betrifft § 2318 Abs. 3 BGB den speziellen Fall, in dem ein pflichtteilsberechtigter Erbe sich sowohl einem Pflichtteils- als auch einem Vermächtnisanspruch ausgesetzt sieht und infolge des Zusammenstreffens beider Gefahr läuft, von dem ihm hinterlassenen Nachlaß so viel opfern zu müssen, daß ihm davon nichts oder jedenfalls weniger verbleibt, als sein eigener Pflichtteil ausmacht. Sind die Voraussetzungen des § 2318 Abs. 3 BGB erfüllt, dann gibt er dem Erben die Möglichkeit, den ererbten Nachlaß in Grenzen gegen das Vermächtnis (oder die Auflage) zu verteidigen. Das dort normierte Kürzungsrecht kommt damit dem pflichtteilsberechtigten Erben auf Kosten des Vermächtnisnehmers (oder Auflagebegünstigten) und mittelbar in gewissem Sinne auch dem Inhaber des Pflichtteilsanspruchs zugute.

5. Diese Regelung wirkt entgegen verbreiteter Auffassung (vgl. RGRK-Johannsen, 12. Aufl. § 2318 BGB Rdn. 9; Erman/Schlüter, BGB 7. Aufl. § 2318 Rdn. 3; Staudinger/Ferid/Cieslar, BGB 12. Aufl. § 2318 Rdn. 35; Palandt/Edenhofer, BGB 44. Aufl. § 2318 Anm. 2 b) nicht nur zugunsten des pflichtteilsberechtigten Alleinerben, sondern kann auch bei einer Erbenmehrheit eingreifen. Die Gegenmeinung wird damit begründet (MK-Frank BGB § 2318 Rdn. 11), § 2318 Abs. 3 BGB sei neben § 2319 BGB nicht anwendbar, weil der erstere die Gefährdung des eigenen Pflichtteils durch

Pflichtteilsansprüche Dritter voraussetze, was in den Fällen des § 2319 BGB infolge der dort getroffenen Regelung gerade nicht der Fall sei. Diese Begründung trifft aber nach der Auffassung des Senats nicht zu.

§ 2319 BGB, der zwar in erster Linie das Außenverhältnis nach der Teilung betrifft, aber auch in das Innenverhältnis hinein auf die Teilung vorwirkt (vgl. z.B. Soergel/Dieckmann aaO § 2319 Rdn. 2; Kipp/Coing, Erbrecht 13. Bearb. § 12 I 4), bewahrt den pflichtteilsberechtigten Miterben davor, einem Pflichtteilsgläubiger, der bei ihm Befriedigung wegen seines Pflichtteilsanspruchs sucht, von seinem Erbteil so viel preisgeben zu müssen, daß ihm weniger als sein eigener Pflichtteil verbleibt. Eine entsprechende Funktion kommt § 2328 BGB im Bereich der Pflichtteilsergänzung zu (vgl. dazu näher BGHZ 85, 274, 285 ff.). § 2319 BGB schützt den pflichtteilsberechtigten Erben aber ebensowenig wie § 2328 BGB vor einer Verminderung des erlangten Erbteils unter den eigenen (ordentlichen oder ergänzten) Pflichtteil, wenn er seinen Erbteil außer dem Zugriff durch einen Pflichtteils- oder Pflichtteilsergänzungsgläubiger zusätzlich auch noch dem Anspruch eines Vermächtnisnehmers ausgesetzt sieht. Wo Pflichtteilslast und Vermächtnisse (oder Auflagen) zusammentreffen und den eigenen Pflichtteil des pflichtteilsberechtigten Miterben gerade in ihrem Zusammenwirken gefährden, bleibt daher durchaus Raum für die Anwendung des § 2318 Abs. 3 BGB (vgl. Soergel/Dieckmann, aaO § 2318 Rdn. 5; vgl. auch Planck/Greif, BGB 4. Aufl. § 2319 Bem. 1; Staudinger/Ferid/Cieslar, aaO § 2319 Rdn. 12; Lange/Kuchinke, Erbrecht 2. Aufl. § 39 VIII 4 Fn. 262; RGRK-Johannsen, aaO § 2319 Rdn. 1). Dem pflichtteils-

berechtigten Miterben diesen Schutz des § 2318 Abs. 3 BGB vorzuenthalten, ist vom Wortlaut der Vorschrift nicht geboten und der Sache nach nicht gerechtfertigt.

6. Soweit es um die Frage geht, wie weit der Schutz reicht, den § 2318 Abs. 3 BGB dem pflichtteilsberechtigten (Mit-)erben bietet, darf allerdings die vom Berufungsgericht herangezogene Vorschrift des § 2306 BGB zur Vermeidung eines Wertungswiderspruchs (vgl. Soergel/Dieckmann, aaO § 2319 Rdn. 2, § 2318 Rdn. 5) nicht außer Betracht bleiben.

Im Hinblick auf § 2306 Abs. 1 Satz 1 BGB kann § 2318 Abs. 3 BGB nur dort zur Anwendung kommen, wo dem pflichtteilsberechtigten Erben ein Erbteil hinterlassen ist, der im Sinne von § 2306 Abs. 1 Satz 2 BGB größer ist als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, und wo der Erbe diesen trotz Beschränkungen und Beschwerungen nicht ausgeschlagen hat. In Fällen dieser Art hat der Erbe es versäumt, sich mit Hilfe der Ausschlagung von den ihm auferlegten Beschränkungen und Beschwerungen zu befreien, und muß daher insbesondere die ihn beschwerenden Vermächtnisse und Auflagen grundsätzlich voll tragen, und zwar gegebenenfalls auch auf Kosten seines eigenen Pflichtteils.

Das hat das Berufungsgericht im Ansatz zutreffend erkannt. Es hat aber nicht gesehen, daß damit zugleich auch die Grenze der Belastungen erreicht ist, die dem pflichtteilsberechtigten Erben in § 2306 Abs. 1 Satz 2 BGB auf Kosten seines Pflichtteils zugemutet werden und die er sich - infolge Nichtausschlagung der Erbschaft - selbst

zuzuschreiben hat. Deshalb kann er, wenn neben den Beschränkungen und Beschwerden im Sinne von § 2306 BGB zusätzlich auch noch Pflichtteilslasten auftreten, infolgedessen drohende (erstmalige oder weitergehende) Eingriffe in seinen eigenen Pflichtteil abwenden. Er muß zwar die betreffenden Pflichtteilsansprüche erfüllen, kann aber gemäß § 2318 Abs. 3 BGB die Vermächtnisse und Auflagen entsprechend kürzen, und zwar gerade um den Betrag, um den die Pflichtteilslasten seinen eigenen Pflichtteil andernfalls (zusätzlich) beeinträchtigen würden (vgl. Staudinger/Ferid/Cieslar, aaO § 2318 Rdn. 34; Planck/Greif aaO § 2318 Anm.4; Kipp/Coing aaO § 12 II 2 d; Lange/Kuchinke, aaO § 39 VIII 3; Strohal, Erbrecht 3. Aufl. § 54 I; RGRK-Johannsen, aaO § 2318 Rdn. 8; Johannsen, WM 1970, 241). Der von Dieckmann (Soergel, aaO § 2319 Rdn. 2) für den Bereich des § 2318 Abs. 3 BGB in Erwägung gezogenen Verschiebung der Belastungsrenze des § 2306 Abs. 1 Satz 2 BGB vermag der Senat nicht näher zu treten; das Vermächtniskürzungsrecht des § 2318 Abs. 3 BGB berechtigt zur Verteidigung des eigenen Pflichtteils nur "wegen der Pflichtteilslast" und nicht auch wegen der Beschwerden, die sich aus § 2306 Abs. 1 Satz 2 BGB ergeben. Mit dieser Auslegung des § 2318 Abs. 3 BGB läßt sich zwanglos auch ein Gleichlauf mit § 2307 Abs. 1 Satz 2 BGB sicherstellen.

7. Bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs des nichtehelichen Sohnes des Erblassers addiert das Berufungsgericht die von ihm zugrundegelegten Werte des Nachlasses und der Schenkungen an die Klägerin und errechnet daraus einen einheitlichen - ergänzten - Pflicht-

4

teilsanspruch. Das entspricht nicht der Gesetzeslage, nach der - trotz aller Ähnlichkeiten - der Pflichtteils- und der Pflichtteilsergänzungsanspruch bei ihrer Berechnung getrennt zu halten sind. Wird das nicht beachtet, dann kann das - auch im Hinblick auf § 2318 Abs. 3 BGB - durchaus zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

8. Soweit es auf die Höhe der Pflichtteile ankommt, hat das Berufungsgericht Gelegenheit, seine Wertansätze auch im Hinblick auf das Vorbringen der Revision im einzelnen zu überprüfen. Kosten der Testamentsvollstreckung bleiben bei der Berechnung des Pflichtteils gemäß § 2311 BGB grundsätzlich außer Betracht (RGRK-Johannsen, aaO § 2311 Nr. 7); ein Abzug kommt hier allenfalls in Betracht, soweit die Testamentsvollstreckung auch für den Pflichtteilsberechtigten von Vorteil ist (MK-Frank, aaO § 2311 Rdn. 11; Staudinger/Ferid/Cieslar, aaO § 2311 Rdn. 67). Daß der Anspruch des Testamentsvollstreckers auf seine Vergütung (§ 2221 BGB) im Range vor den Vermächtnissen zu erfüllen ist, ergibt sich be-

reits aus §§ 1992, 1991 Abs. 4 BGB, § 226 KO. Die Klärung der Frage, wie sich das bei der Auseinandersetzung im einzelnen auswirkt, durfte das Berufungsgericht einem besonderen Verfahren gemäß § 785 ZPO überlassen; eines ausdrücklichen Vorbehalts im Urteil bedurfte es hierfür gemäß § 780 Abs. 2 ZPO nicht.

Rottmüller

Dr. Lang

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Dr. Ritter